

II-12048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 12 20  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/117-IA10/93

5427 /AB  
1993 -12- 22  
zu 5490 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Jakob Auer und  
Kollegen, Nr. 5490/J vom 3. November 1993 be-  
treffend Entsorgung von Hausabwässern auf  
landwirtschaftlich genutzten Flächen

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und  
Kollegen vom 3. November 1993, Nr. 5490/J, betreffend Entsorgung  
von Hausabwässern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, beehre  
ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Studie "Einleitung von Hausabwässern in vorhandene Güllegruben  
aus der Sicht des Boden- und Gewässerschutzes" (BOKU, November  
1991) stellt eine Literaturrecherche zu diesem Thema dar. Den  
Autoren der Studie erscheint eine derartige Abwasserbehandlung  
denkbar, wenn eine Reihe von Bedingungen (Nachweis der Dichtigkeit  
der Sammelgruben, ausreichende Fläche, Speichervolumen für mehrere  
Monate, Zweigrubensystem etc.) eingehalten werden. Eine grundsätz-  
liche ökologische Unbedenklichkeit wird von diesen Autoren nicht  
bescheinigt. Die Einschränkung der positiven Beurteilung beruht vor

- 2 -

allem auf dem seuchenhygienischen Gesichtspunkt. Von den Autoren werden weitere Untersuchungen angeregt, um gegebenenfalls die rechtliche, technische und ökologische Situation auf der Grundlage dieser Ergebnisse neu zu überdenken.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich widerspricht die Ausbringung und Verrieselung von häuslichen Abwässern dem Ziel des Gewässerschutzes. Die Gefährdung des Grundwassers ist durch die Mineralstoff- und Kohlenstofffracht, den Gehalt an schwer abbaubaren bzw. im Grundwasser unerwünschten Stoffen (Tenside, Biozide in Haushaltschemikalien, durch teilweisen Abbau reduzierte Substanzen) und die Belastung mit Keimen bedingt. Als Übergangslösung bis zum Anschluß an einen öffentlichen Kanal, in besonders unwirtschaftlich zu erschließenden Lagen ohne ausreichenden Vorfluter, kann unter den folgenden Bedingungen eine gemeinsame Ausbringung von häuslichen Abwässern eines ausschließlich landwirtschaftlichen Betriebes toleriert werden:

- a) Der landwirtschaftliche Betrieb muß so gelegen sein, daß eine Abfuhr der häuslichen Abwässer oder eine Erschließung durch einen öffentlichen Kanal zumindest derzeit nicht möglich bzw. wirtschaftlich ist. Gehöfte im Ortsgebiet sollten dabei jedenfalls an eine kommunale Kläranlage angeschlossen und ihre häuslichen Abwässer dort behandelt werden.
- b) Pro Zeiteinheit muß mehr Gülle als häusliches Abwasser anfallen. Es muß ein dichter Speicher (wiederkehrende Dichtheitsnachweise alle 5 Jahre) mit ausreichendem Volumen für Gülle und häusliche Abwässer vorhanden sein, um die Zeiten, in denen eine Ausbringung nicht erlaubt ist, überbrücken zu können (mindestens sechs Monate). Eine Behandlung der Gülle wäre anzustreben, jedenfalls muß vor Ausbringung eine Homogenisierung durchgeführt werden. Es müssen zwei Gruben vorhanden sein, um eine Mindestzeitspanne von zwei Monaten zwischen letzter Einleitung von

- 3 -

Gülle bzw. Abwässern in die Grube und dem Ausbringungszeitpunkt einhalten zu können. Dadurch soll eine Reduktion der pathogenen Keime erreicht werden. (In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Speicherräume oft eben gerade wegen der häuslichen Abwässer nicht ausreichen.)

- c) Die Grobstoffe des häuslichen Abwassers müssen zurückgehalten werden und dürfen nicht mitausgebracht werden.
- d) Die örtlichen Bodenschutzgesetze und spezielle Wasserschutzvorschriften (z.B. Schutz- und Schongebiete) sind einzuhalten. Ausgebrachte Nährstofffracht und Fläche müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es darf nicht auf schneebedecktem oder gefrorenem Boden sowie bei feuchter Witterung ausgebracht werden oder sonst die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer oder einer Belastung des Grundwassers bestehen.

In allen anderen Fällen ist eine Verrieselung von häuslichen Abwässern als nicht den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes entsprechend einzustufen.

Zu den Fragen 4 und 5:

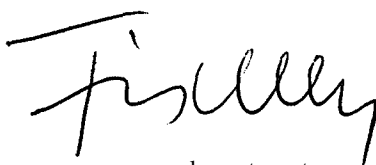
Eine Anschlußpflicht von Bauernhöfen an das öffentliche Kanalnetz ist durch das Wasserrechtsgesetz nicht vorgesehen. Sie könnte sich allenfalls als Folge von Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 33 f, 34 oder 35 des Wasserrechtsgesetzes ergeben.

Zu den Fragen 6 und 7:

Außerhalb des Wasserrechtsgesetzes können landesgesetzliche Vorschriften (Bodenschutzgesetze, Kanalanschlußgesetze bzw. Bauordnung) eine Anschlußpflicht vorsehen. Nach dem verfassungsmäßigen Berücksichtigungsprinzip dürfen darin enthaltene Zielvorstellungen den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes nicht widersprechen.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE****Anfrage:**

- 1) **Gibt es Studien, welche die ökologische Unbedenklichkeit der gemeinsamen Ausbringung von Hausabwässern und Gülle bestätigen?**
- 2) **Unter welchen Bedingungen gefährdet eine gemeinsame Ausbringung von Hausabwässern und Gülle umweltpolitische Ziele des Wasserrechts?**
- 3) **Widersprechen die Zielvorstellungen des Wasserrechtsgesetzes einer großflächigen Ausbringung von Hausabwässern ohne Beimischung zu Gülle, wie es beispielsweise für viehlose Betriebe zutreffen könnte?**
- 4) **Kann das WRG als solches eine Anschlußpflicht an das öffentliche Kanalnetz für Bauernhöfe beziehungsweise Weiler induzieren?**
- 5) **Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**
- 6) **Welche Rechtsmaterien außerhalb des WRG können eine Anschlußpflicht für Einzelgehöfte beziehungsweise Weiler bedingen?**
- 7) **Wie stehen Sie dazu?**